

BVGer E-1852/2020 vom 28. Februar 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1852_2020_d20200228

FR: TAF E-1852/2020 du 28 février 2020

IT: TAF E-1852/2020 del 28 febbraio 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 28. Februar 2020

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bis zu diesem Zeitpunkt gültige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108

E-1852/2020 Seite 6 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.1

Zur Begründung des ablehnenden Asylentscheids vom 28. Februar 2020 legte das SEM zunächst dar, warum der Entscheid gestützt auf Art. 16 Abs. 3 lit. b AsylG in französischer Sprache ergehe. Die Vorinstanz stellte weiter fest, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen sei, seine angeblichen Verbindungen zur LTTE glaubhaft darzulegen. Seine Angaben zu den angeblichen Warenlieferungen seien widersprüchlich ausgefallen, habe er diese doch weder in chronologischer Hinsicht noch in Bezug auf deren Inhalt konsistent wiedergegeben. Auch sei es ihm nicht gelungen, die Gründe für das behördliche Interesse respektive die Belästigungen nachvollziehbar darzulegen, da er über kein diesbezügliches Profil verfüge. Einerseits habe er sich nicht politisch engagiert und ein normales Leben geführt; andererseits sei der Kontakt zu seinen Freunden vor langer Zeit abgebrochen. Seine Aussagen zu seiner Festnahme und den Verhören seien wenig kohärent und sukzessive um die Befragung nach Waffenverstecken erweitert worden. Darüberhinaus habe er sich stereotyp und äusserst vage geäussert, indem er weder zu seinen Peinigern, zur Anzahl der Verhöre noch zu den eigentlichen Verhören substantiierte Angaben gemacht habe. Die eingereichten Beweismittel vermöchten nichts an den vorangehenden Ausführungen zu ändern, handle es sich beim Brief seiner

E-1852/2020 Seite 7 Ehefrau doch um ein Gefälligkeitsschreiben. Das Schreiben der Kirche bestätige einen Sachverhalt, welcher sich nicht mit seinen Asylvorbringen in Einklang bringen lasse, habe er doch mehrmals bestätigt, politisch nicht aktiv gewesen zu sein, zumal er auf entsprechende Nachfrage zu Protokoll gegeben habe, den das Schreiben ausstellenden Pfarrer nicht zu kennen. Schliesslich habe er auch keine begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen aufgrund seiner illegalen Ausreise und der im Zuge der Parlamentswahlen im November 2019 erfolgten erneuten Machtübernahme durch Rajapaksa. Er verfüge nicht über ein besonderes Profil und sei von den politischen Entwicklungen in seinem Heimatstaat nicht persönlich betroffen. Insgesamt hielten die Vorbringen den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit im Sinne von Art. 7 AsylG respektive die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG nicht stand, weshalb das Asylgesuch abzulehnen sei. Der Vollzug der Wegweisung sei als zulässig und möglich zu qualifizieren. Hinsichtlich Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sei anzumerken, dass in Sri Lanka auch unter Berücksichtigung der jüngsten Ereignisse keine Situation allgemeiner Gewalt herrsche. Der Beschwerdeführer stamme aus der Nordprovinz, sei jung und gesund, verfüge über ausreichend Berufserfahrung und ein grosses, tragfähiges Beziehungsnetz, mithin sei der Vollzug der Wegweisung auch in individueller Hinsicht als zumutbar zu erachten.

E. 4.2

In der Beschwerdeschrift wurde seitens der Rechtsvertretung im Wesentlichen entgegnet, in Ergänzung zum bisher geltend gemachten Sachverhalt sei anzufügen, dass am (...) 2019 erneut Militärangehörige sein Zuhause durchsucht hätten, was den dieser Eingabe beigelegten Videoaufzeichnungen der Überwachungskameras zu entnehmen sei. Die von der Vorinstanz angeführten Ungereimtheiten und Widersprüche habe er anlässlich der Anhörung glaubhaft aufgelöst. Er habe den Zeitraum der Warenlieferungen in der Anhörung präzisiert, sich nicht widersprüchlich zum Inhalt der Lieferungen geäußert und auch die Verbindungen seiner drei Freunde zu den LTTE übereinstimmend dargelegt. Was die Ausführungen des Beschwerdeführers zu den Fragen nach Waffenverstecken betreffe, seien diese nicht als nachgeschoben zu erachten, sie hätten in den Erlebnissen des Beschwerdeführers einfach keine zentrale Rolle gespielt. Es sei sodann zutreffend, dass er in den Verhören nicht nach den Warentransporten, sondern zu H. _____ und I. _____ befragt worden sei. Entgegen der vorinstanzlichen Erwägungen seien seine Ausführungen zur Fest-

E-1852/2020 Seite 8 nahme und den Verhören sehr wohl detailreich und substantiiert ausgefallen, wobei er sich aufgrund der erlittenen Folter auch nicht an alle Einzelheiten der Fragen oder deren Reihenfolge erinnern könne. Insgesamt sei von der Glaubhaftigkeit der Vorbringen auszugehen, weshalb er die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG erfülle. Die Wiedereinreise nach Sri Lanka sei für den Beschwerdeführer auch ohne tatsächliche Verbindungen zu den LTTE gefährlich, gerade er doch als Tamile aus dem Norden ohnehin ins Visier der Sicherheitsbehörden, zumal er die erlittene Vorverfolgung glaubhaft dargelegt habe. Das aktuelle Verfolgungsinteresse der sri-lankischen Behörden gehe aus der im (...) 2019 erfolgten weiteren Hausdurchsuchung hervor. Er würde bei seiner Wiedereinreise einer Personenüberprüfung unterzogen, wobei aufgrund seiner Herkunft aus D. _____ und seiner ethnischen Zugehörigkeit bereits ein Anfangsverdacht bestehe. Die allgemeine Menschenrechtsslage habe sich mit der Rückkehr von Rajapaksa an die Macht erneut deutlich verschlechtert; mit der Entführung der Botschaftsmitarbeiterin der Schweizer Vertretung in Colombo habe sich die Gefahr für Zurückkehrende aus der Schweiz erneut akzentuiert. Hinsichtlich der Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung sei festzustellen, dass der Beschwerdeführer bei einer Ansteckung mit dem Coronavirus keinen Zugang zur erforderlichen medizinischen Behandlung erhalte, wobei auch der Flugverkehr global eingeschränkt sei. Daher sei von der Unzumutbarkeit respektive Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzugs auszugehen.

E. 4.3

In seiner Vernehmlassung vom 29. April 2020 führte das SEM im Wesentlichen aus, hinsichtlich der Warenlieferung habe der Beschwerdeführer in zeitlicher Hinsicht keine kohärenten Angaben gemacht, welche ein klares Bild seines Engagements vermittelt hätten. Betreffend die widersprüchlichen Angaben zum Inhalt der Pakete vermöge der Beschwerdeführer jene auf Beschwerdeebene wenigstens zum Teil aufzulösen. Warum der Beschwerdeführer – in Anbetracht der langjährigen Freundschaft – keine genauen Angaben zur Rolle von J. _____ bei den LTTE machen könne, bleibe nicht nachvollziehbar. Das Vorbringen, wonach er anlässlich seiner Verhöre zu Waffenverstecken befragt worden sei, sei, wie bereits in der angefochtenen Verfügung ausgeführt, als nachgeschoben zu erachten. Es seien keine Gründe dafür ersichtlich, warum er dies nicht bereits anlässlich der BzP ausgeführt habe. Zudem halte das SEM daran fest, dass die Aussagen des Beschwerdeführers betreffend Folter und Verhöre als in qualitativer

Hinsicht ungenügend

E-1852/2020 Seite 9 und daher unsubstantiiert zu qualifizieren seien. Eigenen Angaben zufolge sei er vier Tage festgehalten worden, habe jedoch weder seine Peiniger, die Verhöre, die Anzahl Verhöre noch seinen Alltag substantiiert darzulegen vermocht. Zu den nunmehr auf Beschwerdebene eingereichten Beweismitteln sei anzumerken, dass aus diesen weder der Ort noch der Kontext des Besuchs der Militärangehörigen hervorgehe, mithin ein Zusammenhang mit seinen Asylvorbringen nicht erstellt sei. Sodann bestehe überall auf der Welt ein Infektionsrisiko mit dem Coronavirus. Den vorliegenden Akten seien keine Anhaltspunkte zu entnehmen, wonach der Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr in eine existenzbedrohende Situation geraten würde.

E. 4.4

In der Replik vom 3. Juni 2020 wurde im Wesentlichen eingewandt, hinsichtlich der Chronologie der Ereignisse habe der Beschwerdeführer nicht nur die Jahreszahlen, sondern auch andere Ereignisse, die seine Freunde betreffen, genannt. Zum Inhalt der Pakete habe er klare, detailierte und übereinstimmende Aussagen gemacht und die Rolle von J. _____ nach bestem Wissen umschrieben. Die Waffenverstecke habe er anlässlich der BzP nicht erwähnt, weil er gebeten worden sei, seine Asylgründe zusammenfassend vorzutragen. Da der Beschwerdeführer während der Folter unter Todesangst gelitten habe, sei ein Verdrängungsmechanismus des Gehirns aktiviert worden, weshalb er sich nicht mehr an alle Details erinnern könne. Die allgemeine Menschenrechtsslage in Sri Lanka habe sich weiterhin verschlechtert, wobei das Risiko einer weiteren Eskalation auch von Seiten von Nichtregierungsorganisationen als hoch eingeschätzt werde. Der Eingabe seien zudem vier Fotos des Hauses und der Familie des Beschwerdeführers beigelegt, aus welchen klar ersichtlich sei, dass es sich um dasselbe Grundstück handle, wie auf den Videos der Überwachungskameras. Schliesslich rate der Schweizer Bundesrat von Auslandsreisen ab, wobei der Zugang zu medizinischer Versorgung in Sri Lanka schwierig sei.

E. 5

Juli 2022 E. 5.6).

E. 5.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen gemäss Art. 7 AsylG in verschiedenen Entscheiden dargelegt und präzisiert. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

E. 5.2

Die Vorinstanz qualifizierte die Vorbringen des Beschwerdeführers insgesamt als unglaubhaft. Dieser Auffassung kann vorliegend nur teilweise

E-1852/2020 Seite 10 gefolgt werden. Es ist eine differenziertere Qualifikation der Glaubhaftigkeit der Vorbringen angezeigt.

E. 5.3.1

Zunächst ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer die zusammen mit J. _____ getätigten Warenlieferungen grundsätzlich substantiiert und widerspruchsfrei darlegte. Anlässlich der BzP führte er diesbezüglich aus, als er in E. _____ gelebt habe, habe er von H. _____ und I. _____ zwischen (...) bis (...) Warenlisten erhalten, die Waren in verschiedenen Läden gekauft und den beiden übergeben (vgl. SEM-act. A6/14 Ziff. 7.02, S.

10). Während der Anhörung gab er zu Protokoll, er habe die Waren-transporte ab dem Jahr (...) bis zum Friedensabkommen im Jahr (...) und dann, als die Strassen wieder gesperrt worden seien, ab dem Jahr (...) bis im Jahr (...) – als H._____ verschwunden sei – durchgeführt (vgl. SEM-act. A17/17 F60 f.). Bei Letzteren handelt es sich um präzisierende, mit damaligen Ereignissen verknüpfte Angaben, mithin ist auch kein Widerspruch erkennbar. Gleiches hat für die Art der Beschaffung der Waren respektive den Inhalt der Pakete zu gelten, wobei das SEM auf Vernehmlassungsstufe einräumt, dass der Beschwerdeführer die angeblichen Widersprüche wenigstens zum Teil aufzulösen vermochte. Überdies machte der Beschwerdeführer auch zu den drei Freunden widerspruchsfreie und hinreichend konkrete Angaben (vgl. SEM-act. A6/14 Ziff. 7.02, S. 10; A17/17 F52 f.). Auf die Frage, ob J._____ mit den LTTE konkret etwas zu tun gehabt habe, antwortete er, dass dem – so viel er wisse – nicht so sei (vgl. a.a.O. F54). Dabei handelt es sich um eine hinreichend präzise Antwort. Das Gericht teilt die in der Beschwerdeschrift respektive Replik geäußerte Ansicht, wonach der Beschwerdeführer diesbezüglich präzise und auch widerspruchsfreie Angaben machte. Somit hat der Beschwerdeführer glaubhaft dargelegt, ab dem Jahr (...) bis zum Jahr (...) sowie im Zeitraum von (...) im Auftrag von I._____ und H._____, welche beide Mitglieder der LTTE gewesen sind, gemeinsam mit J._____ gelegentlich Warentransporte durchgeführt zu haben.

E. 5.3.2

Die Vorinstanz qualifizierte die eigentlichen Kernvorbringen des Beschwerdeführers – seine Festnahme im (...) 2018, welche mit Verhören und körperlichen Misshandlungen einhergegangen sein soll – mit überzeugender Begründung als unglaubhaft. Diesbezüglich kann vorab weitgehend auf die zutreffende Argumentation in der angefochtenen Verfügung und der Vernehmlassung verwiesen werden (vgl. SEM-act. A21/9 Ziff. III, E-1852/2020 Seite 11 vgl. auch E. 4.1 und 4.3). In Ergänzung und Präzisierung dazu ist Folgendes festzustellen: Der Verweis auf den summarischen Charakter der BzP ist vorliegend unbehilflich, hatte der Beschwerdeführer doch bereits im Rahmen dieser ersten, zwei Stunden dauernden Befragung Gelegenheit erhalten, sich relativ ausführlich zu seinen Asylgründen zu äussern (vgl. SEM-act. A6/14 Ziff. 7.01 f. und 9.03). Die vom SEM angeführten Widersprüche zwischen den Aussagen in der BzP und jenen in der Anhörung hinsichtlich der angeblichen Fragen nach Waffenverstecken sind somit nicht zu beanstanden. Auf die Frage, ob die Angehörigen des CID bei den durchgeführten Verhören ausser dem Aufenthaltsort jener Personen und möglichen Verstecken noch weiteres hätten wissen wollen, gab der Beschwerdeführer anlässlich der BzP zu Protokoll, sie hätten wissen wollen, wo H._____ und I._____ die Waren versteckt hätten (vgl. a.a.O. Ziff. 7.02). Dass – wie in der Beschwerde ausgeführt – der Beschwerdeführer dem angeblichen Interesse seiner Peiniger nach Waffenverstecken keine grosse Bedeutung zugemessen habe, weshalb dieses an der BzP unerwähnt geblieben sei, erscheint gerade auch im länderspezifischen Kontext nicht nachvollziehbar. Gleiches hat im Übrigen auch für das anlässlich der Anhörung geäußerte weitere Verfolgungselement zu gelten, wonach dem Beschwerdeführer Verbindungen zur TNA unterstellt worden seien (vgl. A17/17 F37 f.) – Vorbringen, welche anlässlich der BzP ebenso unerwähnt blieben. Untersuchungen zeigen, dass traumatische Erlebnisse – unabhängig vom Vorliegen einer Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) – in der Regel gut und langfristig erinnert werden können. Bedeutende Beeinträchtigungen der expliziten Erinnerung sind nur für Einzelfälle

nachgewiesen. Anders als bei neutralen werden jedoch bei traumatischen Ereignissen aufgrund der Fokussierung der Aufmerksamkeit auf relevante Details benachbarte oder mit dem Kern des Ereignisses nicht in Beziehung stehende Details – zumindest in zeitlicher Nähe zum Ereignis – schlechter erinnert als bei neutralen Ereignissen (vgl. VOLBERT, Aussagen über Traumata, in: Aussagepsychologie für die Rechtspraxis, Hrsg. LUDEWIG/BAUMER/TAVOR, Zürich 2017, S. 399 ff.). Es ist somit auch im Falle einer Traumatisierung davon auszugehen, dass die Grundzüge einer Fluchtgeschichte in den wesentlichen Teilen mehrheitlich übereinstimmend und substantiiert dargestellt werden können.

E-1852/2020 Seite 12 Entgegen der auf Beschwerdeebene vertretenen Ansicht sind die Schilderungen des Beschwerdeführers nicht als ausreichend substantiiert zu erachten. Zwar vermochte er zunächst einige ausführliche Angaben zu den viertägigen Verhören zu machen (vgl. SEM-act. A17/17 F18). Auf daran anknüpfende Vertiefungsfragen antwortete er jedoch auffallend unsubstantiiert und ausweichend, es fehlt den Antworten insgesamt am erforderlichen Detailreichtum. Aus seinen Aussagen ergibt sich etwa keine Differenzierung zwischen seinen vier Peinigern. Auf eine genaue Beschreibung der Personen angesprochen erwähnte er lediglich, eine Person sei sehr mollig gewesen und die anderen wie er; die vierte Person sei ein bisschen gross gewesen (a.a.O. F28 f.). Er schilderte keine Interaktionen zwischen ihnen und war insbesondere auch nicht in der Lage, die verschiedenen Verhöre erlebnisbasiert und differenziert wiederzugeben (a.a.O. F31 f.). Zudem machte er auch keine konkreten oder individuell konnotierten Angaben zum Raum, in welchem er sich während vier Tagen aufgehalten haben will (vgl. a.a.O. F32 f.). Ein Widerspruch ist sodann darin auszumachen, dass der Beschwerdeführer anlässlich der BzP vortrug, er sei am Tag nach seiner Festnahme wegen Schlägen auf die Fusssohlen ohnmächtig geworden. Als er wieder zu sich gekommen sei, habe er sich in einem anderen Zimmer befunden (vgl. SEM-act. A6/14 Ziff. 7.02). Demgegenüber führte er anlässlich der Anhörung aus, er sei am ersten Tag seiner Festnahme durch Schläge auf die Fusssohlen ohnmächtig geworden. Nachdem er wieder bei Bewusstsein gewesen sei, habe er Essen vor sich gehabt. Einen Zimmerwechsel erwähnte er nicht. Vielmehr führte er in der freien Schilderung aus, er sei während vier Tagen im selben Zimmer gewesen und auch aus der Beschreibung der Örtlichkeiten lässt sich nicht schliessen, dass der Beschwerdeführer die Räumlichkeiten gewechselt hat (vgl. SEM-act. A17/17 F17 f.). Schliesslich sind seine Aussagen zur Anzahl der Verhöre auffallend ausweichend und vage geblieben (vgl. SEM-act. A6/14 Ziff. 7.02). Auch hier wären genauere Angaben zu erwarten gewesen. Sodann ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Beschwerdeführer, nachdem H._____ und I._____ seit dem Jahr (...) respektive (...) unbekanntes Aufenthalts sind, im (...) 2018 derart in den Fokus der sri-lankischen Sicherheitsbehörden geraten sein sollte, zumal er die Warenlieferungen – eigenen Angaben zufolge – nur gelegentlich und bis letztmals im Jahr (...) durchgeführt hatte (vgl. a.a.O. F61; F65). Im Rahmen seiner Tätigkeit für die (...)firma zwischen Januar 2012 und Januar 2015 hat er überdies auch Militärangehörige transportiert (vgl. a.a.O. F81). Dementsprechend ist davon auszugehen, dass ein behördliches Interesse an seiner

E-1852/2020 Seite 13 Person, wenn es denn bestanden hätte, sehr viel früher zu Tage getreten wäre.

E. 5.3.3

Die im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens zu den Akten gereichten Beweismittel sind – soweit sie überhaupt tauglich sind – nicht geeignet, um zu einer anderen Einschätzung zu gelangen. Zwecks Vermeidung von Wiederholungen kann vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen in der Verfügung des SEM verwiesen werden (vgl. SEM-act. A21/9 Ziff. III, vgl. E. 4.1). Hinsichtlich der im Rahmen des Beschwerdeverfahrens eingereichten Beweismittel – Videos und Fotos, welche Militärangehörige im Haus des Beschwerdeführers zeigten – ist festzuhalten, dass die Videos in Anbetracht der obenstehenden Ausführungen nicht geeignet sind, die geltend gemachte Vorverfolgung glaubhaft darzulegen, geht aus den eingereichten Videoaufnahmen doch der Kontext des Besuchs dieser Militärangehörigen nicht hervor.

E. 5.3.4

Insgesamt ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, die geltend gemachte Vorverfolgung glaubhaft im Sinne von Art. 7 AsylG darzulegen. Was die im Anschluss an J. _____ Flucht im Jahr 2014 erfolgten gelegentlichen Befragungen des Beschwerdeführers zu dessen Verbleib betrifft, seien diese gelegentlich, normal und kollegial erfolgt (vgl. SEM-act. A17/17 F73). Deren Glaubhaftigkeit kann daher letztlich offengelassen werden, kommt diesem Vorbringen mangels Intensität ohnehin keine asylrechtliche Relevanz zu.

E. 5.4

Zu prüfen bleibt, ob dem Beschwerdeführer trotz fehlender Vorverfolgung bei einer Rückkehr in sein Heimatland ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen würden.

E. 5.4.1

Diesbezüglich ist auf das Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 zu verweisen, in welchem das Bundesverwaltungsgericht festgestellt hat, dass aus Europa respektive der Schweiz zurückkehrende tamilische Asylsuchende nicht generell einer ernstzunehmenden Gefahr von Verhaftung und Folter ausgesetzt seien (vgl. a.a.O. E. 8.3). Das Risiko von Rückkehrern, Opfer ernsthafter Nachteile in Form von Verhaftung und Folter zu werden, sei an verschiedenen Risikofaktoren zu bemessen (vgl. im Einzelnen a.a.O. E. 8.4.1-8.4.3 und E. 8.4.4 f.) und es sei im Einzelfall abzuwägen, ob die konkret glaubhaft gemachten Risikofaktoren eine asylrechtlich relevante Gefährdung der betreffenden Person ergeben (vgl. a.a.O. E. 8.5.5). Diese Rechtsprechung behält auch vor dem Hintergrund der aktuellen Situation in Sri Lanka ihre Gültigkeit (vgl. etwa die Urteile des

E-1852/2020 Seite 14 BVGer E-5959/2019 vom 19. April 2022 E. 8.4.2 und E-1639/2020 vom

E. 5.4.2

Das Bundesverwaltungsgericht stützt die vorinstanzliche Verfügung auch in diesem Punkt. Wie den vorstehenden Erwägungen zu entnehmen ist, hat sich die Vorverfolgung des Beschwerdeführers als unglaubhaft erwiesen. Den Darlegungen des Beschwerdeführers lassen sich insgesamt keine Anhaltspunkte entnehmen, die den Schluss nahelegen würden, der sri-lankische Staat könnte in ihm jemanden vermuten, der dem tamilischen Separatismus zum Wiedererstarken verhelfen wolle, zumal sein Engagement zugunsten der LTTE lange zurückliegt, von kurzer Dauer und niederschwellig war. Der Umstand, dass ein Bruder Mitglied bei den LTTE gewesen und ein weiterer von der sri-lankischen

Armee festgenommen worden sei, erhöht das Risikoprofil des Beschwerdeführers vorliegend nicht. Das Verschwinden respektive der Tod der beiden Brüder liegt über 20 Jahre zurück und der Beschwerdeführer macht in diesem Zusammenhang auch keine Vorverfolgung geltend. Es kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass er einer Befragung und einer Überprüfung durch die Grenzbehörden unterzogen wird. Dieser "Backgroundcheck" ist aber nicht als asylrelevante Verfolgung zu werten, und für ein darüberhinausgehendes Interesse der sri-lankischen Behörden sind keine massgeblichen Hinweise ersichtlich. Alleine aus der tamilischen Ethnie, seiner Herkunft aus dem Distrikt G._____, dem Umstand, dass er mit einem temporären Reisepass aus der Schweiz nach Sri Lanka zurückkehrt, der Asylgesuchstellung in der Schweiz sowie seinem kurzen Engagement zugunsten der LTTE im Sinne der getätigten Hilfslieferungen kann er keine asylrelevante Gefährdung ableiten. Im Übrigen kann auf die zutreffenden Ausführungen des SEM verwiesen werden. Es kann folglich nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr Ziel behördlicher Verfolgungsmassnahmen in asylrelevantem Ausmass werden könnte.

E. 5.4.3

An dieser Einschätzung ändert auch die aktuelle – als volatil zu bezeichnende – Lage in Sri Lanka nichts. Das Bundesverwaltungsgericht ist sich der Veränderungen in Sri Lanka bewusst, beobachtet die aktuellen Entwicklungen aufmerksam und berücksichtigt diese bei seiner Entscheidung. Weder aus dem Machtwechsel im Jahr 2019, der diplomatischen Krise zwischen Sri Lanka und der Schweiz Ende 2019 noch der aktuell schwebenden Regierungskrise vermag der Beschwerdeführer für sein Asylverfahren etwas zu seinen Gunsten abzuleiten. Aus den Akten ergeben sich keine Hinweise, wonach die Ereignisse der vergangenen Jahre – auch

E-1852/2020 Seite 15 nicht die jüngsten – ihn konkret betreffen würden und er einer erhöhten Gefahr ausgesetzt wäre. Ebenso gibt es zum heutigen Zeitpunkt keinen Grund zur Annahme, dass ganze Bevölkerungsgruppen kollektiv einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt wären. In einer Gesamtwürdigung ist seine geltend gemachte subjektive Furcht, im Heimatland asylrelevanten Nachteilen ausgesetzt zu sein, objektiv nicht begründet.

E. 5.5

Es kann darauf verzichtet werden, auf die weiteren Vorbringen auf Beschwerdebene einzugehen, da sie an der Würdigung des vorliegenden Sachverhalts nichts zu ändern vermögen. Zusammenfassend hat die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E-1852/2020 Seite 16

E. 7.2.1

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.2.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtzurückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 7.2.3

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug nicht als unzulässig erscheinen (vgl. dazu BVGE 2011/24 E. 10.4 und das weiterhin einschlägige Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 12.2).

E. 7.2.4

Den vorliegenden Akten sind keine konkreten Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Massnahmen zu befürchten hätte, die

E-1852/2020 Seite 17 über einen sogenannten "Background Check" (Befragung und Überprüfung von Tätigkeiten im In- und Ausland) hinausgehen würden, oder dass er persönlich gefährdet wäre. Das Bundesverwaltungsgericht gelangt zur Einschätzung, dass sich die jüngsten politischen Entwicklungen in Sri Lanka nicht in relevanter Weise auf den Beschwerdeführer auswirken und etwas anderes vermag der Beschwerdeführer – wie bereits dargelegt – auch in seinem Rechtsmittel nicht darzutun.

E. 7.2.5

Der Vollzug der Wegweisung erweist sich sowohl im Sinn der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen als zulässig.

E. 7.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.3.1

Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen. Aktuell herrscht in Sri Lanka weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Was die allgemeine Situation in Sri Lanka betrifft, aktualisierte das Bundesverwaltungsgericht in den Referenzurteilen E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 13.2–13.4 und D-3619/2016 vom 16. Oktober 2017 die Lagebeurteilung bezüglich der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in die Nord- und Ostprovinzen Sri Lankas. Dabei stellte es fest, dass der Wegweisungsvollzug sowohl in die Nordprovinz als auch in die Ostprovinz unter Einschluss des Vanni-Gebiets zumutbar ist, wenn das Vorliegen von individuellen Zumutbarkeitskriterien (insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) bejaht werden kann. Auch die jüngsten politischen Entwicklungen in Sri Lanka führen nicht dazu, dass der Wegweisungsvollzug generell als unzumutbar angesehen werden müsste.

E. 7.3.2

In individueller Hinsicht ist festzuhalten, dass es sich beim Beschwerdeführer um einen jungen und – abgesehen von seiner (...) -Erkrankung – grundsätzlich gesunden Mann handelt. Obwohl es angesichts der gegenwärtigen Lage auch bei der Gesundheitsversorgung zu verschiedenen Engpässen gekommen ist, ist die Infrastruktur zur Behandlung der (...) -Erkrankung grundsätzlich vorhanden, auch wenn es aufgrund der schweren Wirtschaftskrise zu Schwierigkeiten beim Import von Medikamenten und somit auch temporär zu Engpässen kommen kann (vgl. auch Urteil des

E-1852/2020 Seite 18 BVGer D-3615/2022 vom 12. September 2022 E. 7.3). Ausserdem hat der Beschwerdeführer die Möglichkeit, im Rahmen der individuellen Rückkehrhilfe zusätzliche medizinische Hilfeleistungen zu beantragen (vgl. Art. 93 Abs.1 Bst. d AsylG i.V.m. Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 [AsylV 2, SR 142.312]). Sodann

verfügt er mit seinem eigenen Haus über eine gesicherte Wohnsituation und kann mit seinen Schwiegereltern, seinem Schwager und (...) Geschwistern auf ein grosses und gemäss den vorliegenden Akten auch tragfähiges soziales Beziehungsnetz zurückgreifen, welches ihm bei der Wiedereingliederung behilflich sein wird (vgl. SEM-act. A6/14 Ziff. 2.01; 5.02, 3.01; A17/17 F7 f.). Schliesslich verfügt er über eine elfjährige Schulbildung und reichlich Berufserfahrung als Fahrer und in der Landwirtschaft, mithin ist auch davon auszugehen, dass er sich wieder eine Existenzgrundlage aufzubauen vermag.

E. 7.4

Die in der Beschwerde vom 1. April 2020 geltend gemachte Corona-Pandemie steht dem Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt von vornherein nicht mehr entgegen.

E. 7.5

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 7.6

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reise-dokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 7.7

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Mit Instruktionsverfügung vom 24. April 2020 wurde sein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG indessen gutgeheissen; den

E-1852/2020 Seite 19 vorliegenden Akten sind keine Anhaltspunkte für eine relevante Veränderung seiner finanziellen Lage zu entnehmen. Daher sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

E. 9.2

Mit Instruktionsverfügung vom 24. April 2020 wurde dem Beschwerdeführer ausserdem M^{Law} Cora Dubach als amtliche Rechtsbeiständin beigeordnet. Mit Eingabe vom 12. Mai 2022 ersuchte sie um Entlassung aus ihrem amtlichen Mandat, wobei sie erklärte, ein allfälliges Honorar an die Freiplatzaktion Basel abzutreten.

E. 9.3

Die amtliche Rechtsvertreterin wird antragsgemäss aus ihrem Mandat entlassen.

E. 9.4

Der Freiplatzaktion Basel ist ein Honorar für die notwendigen Aufwendungen im Beschwerdeverfahren auszurichten. Gestützt auf die mit der Beschwerde und der Replik eingereichten Kostennoten, die angesichts des Umfangs der Eingaben sowie der nicht überdurchschnittlichen Fallkomplexität als zu hoch erscheinen, und die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9–13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) ist das Honorar auf insgesamt Fr. 2'200.– (inkl. Auslagen) festzulegen.

(Dispositiv nächste Seite)

E-1852/2020 Seite 20

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.